



Schulgeldordnung der Freien Um-Welt-Schule Angern

Die Freie Um-Welt-Schule Angern erhebt ein monatliches Schulgeld. Schulgeld ist für jedes Kind zu zahlen, welches die Freie Um-Welt-Schule Angern besucht.

1. Festsetzung des Schulgeldes:

Das Schulgeld wird vom Schulträger, dem Vorstand des Fördervereins der Grundschule Angern e.V. festgesetzt. Die Höhe des Schulgeldes beträgt monatlich 80,00 €.

2. Zahlungsmodalitäten:

Das Schulgeld ist in zwölf Monatsbeiträgen ab Beginn des Schuljahres und bei Seiteneinsteigern ab dem Monat, in dem der Schulvertrag zustande gekommen ist, in voller Höhe zu bezahlen.

Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt durch einen Abbuchungsauftrag im Anmeldeantrag. Müssen die Erziehungsberechtigten zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro erhoben. Zusätzlich sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

3. Geschwisterregelung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Freie Um-Welt-Schule Angern, erfolgt eine Staffelung des Schulgeldes. Die Staffelung ist wie folgt geregelt:

- a) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Freie Um-Welt-Schule in Angern, beträgt das Schulgeld für das zweite Kind 65,00 €.
- b) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Freie Um-Welt-Schule in Angern, dann beträgt für jedes weitere Kind das Schulgeld 50,00 €.

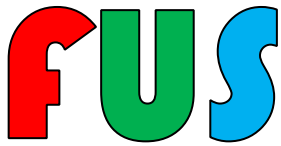
4. Härtefallregelungen:

Damit niemandem der Zugang zur Freien Um-Welt-Schule in Angern aus finanziellen Gründen verwehrt wird, kann ein abweichender Schulgeldebtrag festgelegt werden. Dazu müssen die betreffenden Familien einen schriftlichen Antrag auf Härtefallregelung beim Förderverein der Grundschule Angern e.V., Am Weinberg 1 in 39326 Angern stellen. Dieser ist jährlich vor Schuljahresbeginn oder vor dem Eintritt des Kindes in der Schule einzureichen. Ein Vordruck ist in der Freien Um-Welt-Schule bzw. beim Förderverein der Grundschule Angern, Am Weinberg 1 in 39326 Angern erhältlich bzw. kann auf der Internetseite der Freien Um-Welt-Schule ([www. freie-umweltschule.de](http://www.freie-umweltschule.de)) heruntergeladen werden.

Zur Bearbeitung des Antrages werden vom tatsächlichen Jahresbetrag sämtlicher Einkünfte analog § 11 SGB II (hierzu gehören neben Netto-Arbeitseinkünften, Renten, Unterhaltszahlungen Dritter und sonstigen Einkünften auch sämtliche staatliche Leistungen, z.B. ALG II/Harz IV, Wohn- und Kindergeld) aller Mitglieder der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind bzw. die Kinder regelmäßig und dauerhaft lebt bzw. leben, folgende Kosten in Abzug gebracht:

- für jede dauerhaft und regelmäßig in dieser Familie lebende Person - auch für das Kind bzw. die Kinder, für die ein Antrag gestellt wird - ein dem Regelbedarf nach §§ 20 ff. SGB II entsprechender Jahresbetrag als Freibetrag und
- die tatsächlich gezahlte Miete, Betriebs- und Heizkosten oder bei einer im Eigentum stehenden Immobilie vergleichbare Kosten, soweit diese im Sinne sozialrechtlicher Regelungen im Hinblick auf Familiengröße und Kosten angemessen sind.

Sofern dieses um die Freibeträge und Wohnkosten verminderte, mithin „bereinigtes Familieneinkommen“ 0 oder negativ ist, kann das Schulgeld auf 10,00 EUR je Kind reduziert werden; liegt dieses „bereinigte Familieneinkommen“ unterhalb des Doppelten des für alle



Kinder veranschlagten Schulgeldes, beträgt das Schulgeld für alle Kinder die Hälfte dieses „bereinigten Familieneinkommens“, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.

Die Ermäßigung wird mit Beginn des auf den nach Eingang des Antrages folgenden Monats wirksam. Die Ermäßigungen gelten, sofern sich die zugrundeliegenden Umstände nicht ändern, jeweils für das gesamte Schuljahr, in dem sie beantragt wurden.

5. Schulgeldanpassung:

Der Schulträger behält sich vor, das Schulgeld mit Wirkung zum nächsten Schuljahr angemessen zu erhöhen, sofern wirtschaftliche oder tatsächliche Umstände dies erforderlich machen. Über die Anpassung des Schulgeldes entscheidet der Schulträger. Eine Erhöhung des Schulgeldes aufgrund der errechneten Inflation bis zu drei Prozent jährlich stellt keine Gebührenerhöhung dar. Eine Anpassung ist jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Die Erziehungsberechtigten werden darüber spätestens bis zum 01. April des laufenden Schuljahres informiert. In diesem Fall steht den Erziehungsberechtigten ein zweiwöchiges Sonderkündigungsrecht zu. Erhält der Schulträger keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch.

Die Schulgeldordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft
Angern, den 13.06.2018